



Medienrohstoff

Datum: 2. April 2024

Rückführungen

Ausgangslage/Übersicht/Zahlen

Die Rückkehrpolitik des Bundes fördert die selbstständige Ausreise. Wenn über ein Asylgesuch entschieden ist und die betroffene Person nicht selbständig in den Heimatstaat zurückkehrt, wird ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid zwangsweise durchgesetzt. Die Schweiz verfolgt eine konsequente Rückkehrpolitik und zählt zu den vollzugsstärksten Staaten Europas.

2023 verliessen insgesamt 5742 Personen die Schweiz (ohne Ukraine). Dies waren 19,6 Prozent mehr als 2022. Dabei handelte es sich vorwiegend um Asylsuchende, deren Asylgesuch abgelehnt worden war und die keine vorläufige Aufnahme erhalten hatten oder bei denen ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war. Die Zahl der Ausreisen lag sowohl bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat höher als 2022 (+11,5 Prozent) als auch bei den Dublin-Überstellungen (+28,3 Prozent). Die Steigerung im Dublin-Bereich erfolgte trotz des Entscheids der italienischen Regierung, bis auf weiteres keine Personen im Rahmen des Dublin-Systems aufzunehmen. 2023 verzeichnete die Schweiz drei Mal mehr Ausreisen als Einreisen im Rahmen des Dublin-Systems. Im Vorjahr lag das Verhältnis noch bei 2:1, obwohl damals noch Überstellungen nach Italien erfolgten.

2023 reisten 2023 Personen (35,2 Prozent) freiwillig aus, 3719 Personen (64,8 Prozent) wurden zurückgeführt. Am meisten Personen kehrten nach Algerien (474, davon 350 freiwillig), in die Türkei (363, davon 322 freiwillig) und nach Georgien (332, davon 228 freiwillig) zurück. Insbesondere mit Algerien und dem Irak konnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich 2023 stark verbessern.

Darüber hinaus kehrten auch 10 978 Personen mit Schutzstatus S freiwillig in die Ukraine zurück. Die Zahl der Ausreisen aus der Schweiz lag im Jahr 2023 somit bei insgesamt 16 720 Personen.

Hintergrundinformationen

Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig mit Rückkehrhilfe in den Heimatstaat zurückzukehren. Die im Rahmen

der Rückkehrhilfe vorgesehenen Massnahmen zielen darauf ab, die Rückkehr und die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zu erleichtern. Es steht ein gut ausgebautes und bewährtes Angebot zur Verfügung (finanzielle, materielle und medizinische Rückkehrhilfe). Über die möglichen Leistungen wird von Beginn des Aufenthalts in den Bundesasylzentren (BAZ) fortlaufend informiert und der Zugang zu einer spezialisierten Rückkehrberatung ist sichergestellt.

Wenn die Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die betroffene Person eine ihr allenfalls eingeräumte Ausreisefrist ungenutzt verstreichen liess, wird eine Wegweisung zwangsweise vollzogen. Der Grossteil der Rückführungen wird mit Linienflügen durchgeführt. Nur 3-4% aller Rückführungen wurden in den letzten Jahren mit Sonderflügen durchgeführt.

Der Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts ist eine Verbundsaufgabe. Die Kantone sind für den Vollzug der Wegweisungen zuständig (Artikel 46 AsylG und Artikel 69 AIG). Die kantonalen Polizeibehörden führen die betreffenden Personen zum Flughafen und begleiten sie gegebenenfalls bis zur Einreise in den Zielstaat. Im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug können die Kantone gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) Zwangsmassnahmen – insbesondere die ausländerrechtliche Administrativhaft – anordnen. Das SEM unterstützt die kantonalen Behörden gemäss Artikel 71 AIG beim Vollzug – namentlich bei der Identifizierung und Papierbeschaffung sowie der Organisation der Ausreise. Die Mehrheit der ausreisepflichtigen Personen gibt keine oder nur ungenügende Identitätsdokumente ab. Dies bedingt in der Folge einen aufwendigen Prozess der Identitäts- und Nationalitätsfeststellung, insbesondere, wenn sich die betroffenen Personen unkooperativ verhalten.

Die Schweiz pflegt im Rückkehrbereich eine intensive und aktive Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten. Sie hat 66 Vereinbarungen im Rückkehrbereich abgeschlossen.¹ Auch mit zahlreichen Herkunftsstaaten ohne spezifisches Abkommen funktioniert die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich gut. Insgesamt hat sich der Ansatz einer aktiven Migrationsausserpolitik mit den Herkunftsstaaten und die intensive Kontaktpflege sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene bewährt – mit dem Resultat, dass die Zahl der Ausreisen im vergangenen Jahr erneut signifikant gesteigert werden konnten.

¹ Rückübernahmeabkommen, Migrationsabkommen oder Migrationspartnerschaften.